



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am
Dienstag, 09.06.2026, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Einführung und Verpflichtung von Ortsbeiratsmitgliedern

Anträge

Anfragen

2. Bauliche Mängel am Wasserspielplatz im Hartenbergpark (Die Linke)
Vorlage: 0945/2026
3. Sachstand der Umsetzung des gemeinsamen Antrags vom 10. März 2026 (CDU)
Vorlage: 0963/2026
4. Illegale (Sperr)-Müll Ablagerung in Hartenberg/Münchfeld (CDU)
Vorlage: 0964/2026
5. Verkehrszählung in der Hegelstraße (CDU)
Vorlage: 0965/2026
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 6.1. Verbesserung der Sauberkeit und Rücksichtnahme im Münchfeld Park (CDU)
Vorlage: 0338/2026
 - 6.2. Erhöhung der Kapazität der Grünschnitt-Container im Frühjahr und Herbst (CDU)
Vorlage: 0624/2026
7. Sachstandsberichte

8. Beschlussvorlagen
 - 8.1. Platzbenennung in Mainz-Hartenberg/Münchfeld
Vorlage: 0729/2026
 - 8.2. 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember
Vorlage: 0827/2026
 - 8.3. Bewerbung für das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt" mit den drei Regionalfenstern Mombach, Nördliche Neustadt/Hartenberg und Lerchenberg
Vorlage: 0879/2026
9. Stadtteilmittel
 - 9.1. Antrag Umwelt-Team HaMü
 - 9.2. Antrag Kita St. Rabanus Maurus
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 11.1. Antworten der Verwaltung
 - 11.2. Antwort der Verwaltung

b) nicht öffentlich

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 03.06.2026

gez. Christin Sauer
Ortsvorsteherin

An die
Ortsverwaltung Hartenberg/ Münchfeld
z.Hd. Frau Sauer

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 09.06.26
Bauliche Mängel am Wasserspielplatz im Hartenbergpark

Wie der Tagespresse zu entnehmen ist, wurde die Eröffnung des Wasserspielplatzes im Hartenbergpark aufgrund von baulichen Mängeln verschoben. Leider ist es schon in den letzten drei Jahren immer wieder zu Defekten gekommen, wegen denen der Wasserspielplatz im Sommer nicht durchgehend genutzt werden konnte. Gerade für die Familien im Stadtteil bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung. Das Taubertsbergbad als Alternative zum Wasserspielplatz ist aufgrund der Eintrittspreise nicht oder zumindest nicht als täglicher Besuch für Familien finanzierbar.

Daher frage ich die Verwaltung

1. Welche Mängel liegen vor?
2. Wann wird die Überprüfung der Wasserspielplätze in Mainz von der Verwaltung durchgeführt und ist eine frühere Prüfung im Jahr möglich?
3. Wann ist mit einer Wiedereröffnung zu rechnen?

Christina van den Boom, Mainz, 25.06.26



CDU MAINZ-HARTENBERG/MÜNCHFELD

CDU Mainz-Hartenberg/Münchfeld
info@cdu-hartenberg-muenchfeld.de

An die Ortsvorsteherin
Frau Christin Sauer

30. Mai 2026

Anfrage zum Sachstand der Umsetzung des gemeinsamen Antrags vom 10. März.2026

In der Ortsbeiratssitzung vom 10. März 2026 wurde auf Initiative der CDU ein gemeinsamer Antrag der Mitglieder des Ortsbeirates Hartenberg-Münchfeld einstimmig verabschiedet. Zwischenzeitlich wurde ein konkreter Termin für die Feierlichkeiten zur Eröffnung des Besucherzentrums für den 6. Sept.2026 festgelegt.

Wir fragen daher die Verwaltung:

Wann mit der Umsetzung der im Antrag formulierten Maßnahmen

1. Intensivreinigung und Aufwertung der Osteinunterführung
2. Verbesserung von Sicherheit und Aufenthaltsqualität
3. Sichtbare, inklusive Beschilderung und Vermittlung des jüdischen Erbes

zu rechnen ist?

Des Weiteren fragen wir, wann an dem baulich veränderten Treppenbauwerk auf dem Verbindungsfußweg zwischen der Mombacher Straße und der Paul-Denis-Str. entlang des Friedhofes

4. Wieder eine Rampe für Fahrräder installiert wird?
5. Der Handlauf den heutigen Höhenverhältnissen der erneuerten Treppe angepasst wird.

Für die CDU Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 30.05.2026

Jutta Lukas



An die Ortsvorsteherin
Frau Christin Sauer

30. Mai 2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 09.06.2026
Zu Illegaler (Sperr)-Müll Ablagerung in Hartenberg/Münchfeld

Immer wieder wird an bestimmten Stellen in Hartenberg-Münchfeld illegal (Sperr)-Müll abgelagert. Diese Stellen sorgen für ein unschönes Aussehen der betroffenen Gebiete, ziehen Ungeziefer an und stellen auch teilweise eine Gefahr dar, z.B. wenn Glasscheiben zerbrechen oder der Müll sich auf Straße und Gehweg verteilt und die ungefährdete Passierbarkeit der Gehwege nicht mehr gewährleistet ist.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche zusätzlichen Kosten entstehen den Entsorgungsbetrieben für die Sonderfahrten zur Entsorgung des illegalen Mülls?
2. Wird versucht die Verursacher des illegalen Mülls ausfindig zu machen?
3. Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde der Verursacher angezeigt und musste für die Kosten der Entsorgung aufkommen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen wurden bisher von der Stadtverwaltung unternommen, um solche Verunreinigungen zu vermeiden?
6. Die Ablagerungen konzentrieren sich auf bestimmte immer wieder verunreinigte Bereiche von größeren Wohneinheiten. Wurde geprüft, ob es rechtliche Möglichkeiten gibt die Eigentümer/ Verwaltungen der Wohnkomplexe für die

- Kosten in Regress zu nehmen.
7. Wurden Gespräche mit den Eigentümern oder Verwaltungen der Wohnkomplexe geführt, mit dem Ziel der Vermeidung illegaler Müllentsorgung seitens der Mieter? (Beispielsweise könnte bei Einzug oder Auszug aus einer Wohnung ein mehrsprachiges Schreiben seitens der Hausverwaltung an die Mieter ausgehändigt werden, in dem auf die Möglichkeit Sperrmüll legal anzumelden und entsorgen zu lassen hingewiesen wird.)

Für die CDU Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 30.05.2026

Jutta Lukas, Vorsitzende



CDU MAINZ-HARTENBERG/MÜNCHFELD

Ortsbeiratsfraktion
 CDU Mainz-Hartenberg/Münchfeld
info@cdu-hartenberg-muenchfeld.de

An die Ortsvorsteherin
 Frau Christin Sauer

30. Mai 2026

**Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 09.06.2026
 Zur Verkehrszählung in der Hegelstraße**

Anfang des Jahres hing an einem Verkehrsschild in der Hegelstraße ein grauer Kasten, dessen Funktion auf Anhieb so nicht zu erkennen war. Laut Straßenverkehrsbehörde erfolgte damit eine „Messung-/Zählung“ des dortigen Straßenverkehrs.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Erfolgte bereits eine Auswertung der Daten und können diese dem OBR und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?
2. Welche Daten wurden dabei erfasst und gibt es weitere Messstellen in HaMü?
3. Liegen bereits Daten aus vorherigen Jahren von denselben Messstellen vor?
4. Wenn ja, wo sind diese zugänglich?
5. Welche Maßnahmen werden anhand der gewonnenen Daten dann für den Verkehr an den entsprechenden Stellen abgeleitet?
6. Wird der Ortsbeirat über geplante Maßnahmen vorab informiert bzw. hierzu angehört?
7. Werden in Zukunft regelmäßig an denselben Stellen in HaMü Messungen/ Zählungen durchgeführt, erfasst und ausgewertet?

Für die Ortsbeiratsfraktion der CDU Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 30.05.2026

Jutta Lukas (Fraktionsvorsitzende)

Antwort zur Anfrage Nr. 0338/2026 der CDU im Ortsbeirat Mainz Hartenberg/Münchfeld betreffend **Verbesserung der Sauberkeit und Rücksichtnahme im Münchfeld Park (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Verwaltung das Problem mit überfüllten Mülleimern und der sich dadurch ergebenden Verschmutzung der Grünanlage bekannt?

Der Verwaltung liegen bisher keine Erkenntnisse zu überfüllten Mülleimern und einer Verschmutzung der Grünanlage vor.

2. Besteht die Möglichkeit die vorhandenen Mülleimer künftig häufiger zu leeren?

Die Mülleimer im Bereich des Münchfeld Parks werden derzeit 1 x wöchentlich geleert, was bislang ausreichend war.

Die Verwaltung wird sich die Situation in den kommenden Wochen genauer ansehen und bei Bedarf die Reinigungsintervalle erhöhen.

3. Können weitere Mülleimer, insbesondere an den Zugängen zum Park, aufgestellt werden?

Die Anzahl der Mülleimer ist nach Ansicht der Verwaltung derzeit ausreichend, das langfristige Konzept sollte die Vermeidung von Müll im öffentlichen Raum sein.

4. Können die Mülleimer in der Nähe des Spielplatzes als verschlossene Ausführung oder als spezielle Mülleimer für Hundekotbeutel ausgeführt werden?

Die Verwaltung stellt keine speziellen Hundekotmülleimer in Grünflächen auf und nutzt lediglich das vorhandene Standardmodell mit Deckel.

5. In es möglich eine eindeutige Kennzeichnung der Regeln für den Kinder-Spielplatz an allen Zugängen zum Spielplatz anzubringen?

Alle Mainzer Spielplätze sind mit einem Hinweisschild zur Spielplatznutzung ausgestattet.

6. Besteht die Möglichkeit für Fahrrad-Fahrer auf den Wegen im Park Schrittgeschwindigkeit vorzuschreiben, um die Gefährdung von Fußgängern zu verhindern?

Nach der jetzigen Grünanlagensatzung ist das Fahrradfahren in den städtischen Grünflächen nicht erlaubt, soll jedoch künftig durch eine Änderung der Grünanlagensatzung möglich sein. Die Landeshauptstadt Mainz appelliert generell an alle Verkehrsteilnehmer:innen, umsichtig zu fahren und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

7. Dürfen E-Scooter-Fahrer den Weg durch die Grünanlage gemäß der Straßenverkehrsordnung überhaupt benutzen?

Siehe Frage 6.

8. Wenn ja, gibt es auch hier die Möglichkeit den E-Roller-Fahrern im Park Schrittgeschwindigkeit vorzuschreiben, um die Gefährdung von Fußgängern zu verhindern?

In der zukünftigen Grünanlagensatzung soll das Fahrradfahren sowie die Nutzung eines E-Rollers bei Schrittgeschwindigkeit und Rücksichtnahme auf Fußgänger gestattet werden.

Mainz, 23.04.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



CDU MAINZ-HARTENBERG/MÜNCHFELD

Ortsbeiratsfraktion
 CDU Mainz-Hartenberg/Münchfeld
info@cdu-hartenberg-muenchfeld.de

An die Ortsvorsteherin
 Frau Christin Sauer

26. Februar 2026

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 10.03.2026
Zur Verbesserung der Sauberkeit und Rücksichtnahme im Münchfeld Park

Im Münchfeld Park, das einzige Naherholungsgebiet im Münchfeld, kommt es immer wieder zu Problemen mit:

- Überfüllten Mülleimern und einer dadurch verursachten starken Verschmutzung des umliegenden Bereichs. Insbesondere der Mülleimer am Zugang zum Park/Spielplatz in der Ricarda-Huch-Straße ist davon betroffen.
- Hunden auf dem Kinder-Spielplatz.
- Sehr schnell fahrenden Fahrrädern und E-Scootern auf den Wegen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung das Problem mit überfüllten Mülleimern und der dadurch sich ergebenden Verschmutzung der Grünanlage bekannt?
2. Besteht die Möglichkeit die vorhandenen Mülleimer künftig häufiger zu leeren?
3. Können weitere Mülleimer, insbesondere an den Zugängen zum Park, aufgestellt werden?
4. Können die Mülleimer in der Nähe des Spielplatzes als verschlossene Ausführung oder als spezielle Mülleimer für Hundekotbeutel ausgeführt werden?
5. Ist es möglich eine deutliche Kennzeichnung der Regeln für den Kinder-Spielplatz an allen Zugängen zum Spielplatz anzubringen?
6. Besteht die Möglichkeit für Fahrrad-Fahrer auf den Wegen im Park Schrittgeschwindigkeit vorzuschreiben, um die Gefährdung von Fußgängern zu verhindern?

7. Dürfen E-Scooter-Fahrer den Weg durch die Grünanlage gemäß der Straßenverkehrsordnung überhaupt benutzen?
8. Wenn ja, gibt es auch hier die Möglichkeit den E-Roller-Fahrern im Park Schrittgeschwindigkeit vorzuschreiben, um die Gefährdung von Fußgängern zu verhindern?

Für die Ortsbeiratsfraktion CDU Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 26.02.2026

Jutta Lukas (Fraktionsvorsitzende)



CDU MAINZ-HARTENBERG/MÜNCHFELD

Ortsbeiratsfraktion
 CDU Mainz-Hartenberg/Münchfeld
info@cdu-hartenberg-muenchfeld.de

An die Ortsvorsteherin
 Frau Christin Sauer

9. April 2026

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 21.04.2026

Erhöhung der Kapazität der Grünschnitt-Container im Frühjahr und Herbst

Während des Frühjahres und im Herbst fällt auch im Bereich von Hartenberg/Münchfeld regelmäßig viel Grünabfall an, der von den Bewohnern auf dem Wertstoffhof Hartenberg-Münchfeld entsorgt werden kann. Dabei kommt es vor allem immer wieder am Wochenende (samstags) vor, dass die Anliefernden aufgrund voller Container abgewiesen werden und auf andere Wertstoffhöfe verwiesen werden. Da es aber an diesen Tagen auch dort zumeist starken Andrang gibt, führt dies zu vielen vermeidbaren Fahrstrecken der Gartenbesitzer im Stadtgebiet, um ihre Grünabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Anhand welcher Berechnungsgrundlage (Anzahl der lokalen Haushalte, Einwohner, ...) werden die Container Kapazitäten in den jeweiligen Wertstoffhöfen konzipiert?
2. Werden die erforderlichen Kapazitäten für die Grünabfall-Container im Laufe der Saison regelmäßig erfasst, um saisonale Schwankungen der Anlieferungsmengen proaktiv zu managen?
3. Ist es möglich zukünftig in den Zeiten mit starkem Anfall von Grünabfällen die Kapazitäten der Container zu erhöhen?
 - a.) Entweder durch Container mit größerem Fassungsvermögen oder
 - b.) indem man an Samstagen mit starkem Bedarf einen Austausch der vollen Container einplant, so dass dann wieder freie Kapazitäten zur Verfügung stehen?

Für die Ortsbeiratsfraktion CDU Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 09.04.2026

Jutta Lukas (Fraktionsvorsitzende)



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0729/2026
Amt/Aktenzeichen 60/3	Datum 21.04.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.05.2026			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Vorberatung	28.05.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	09.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

<p>Betreff: Platzbenennung in Mainz-Hartenberg/Münchfeld hier: Benennung des Vorplatzes des Besuchszentrums an der UNESCO Welterbestätte „Alter Jüdischer Friedhof,,</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 05.05.2026</p> <p>gez. Ludwig Holle Beigeordneter</p>
<p>Mainz, 19.05.2026</p> <p>gez.</p> <p>Nino Haase Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt, den Vorplatz des Besuchszentrums an der UNESCO Welterbestätte „Alter Jüdischer Friedhof“ in

Dr.-Siegmund-Salfeld-Platz

zu benennen.

Sachverhalt

Der Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld hat auf Initiative der Jüdischen Gemeinde in Mainz vorgeschlagen, den neu entstehenden Vorplatz des Besuchszentrums an der UNESCO Welterbestätte „Alter Jüdischer Friedhof“ in Dr.-Siegmund-Salfeld-Platz zu benennen.

Die Verwaltung hat den Namensvorschlag geprüft und steht einer Würdigung von Dr. Siegmund Salfeld positiv gegenüber.

Der zu benennende Platz bildet eine Grundstückseinheit und wird im Liegenschaftskataster als eigenständiges Flurstück ausgewiesen. Zusätzlich erhält er einen postalischen Charakter. Dementsprechend wird das Besuchszentrum mit der Anschrift Dr.-Siegmund-Salfeld-Platz 1 geführt.

Die Häuser im weiteren Verlauf der Paul-Denis-Straße, in welcher der Platz angegliedert ist, behalten die Straßenbezeichnung und bestehenden Hausnummern.

Ein gesondertes, gut sichtbares Schild in Platznähe, das auf die noch folgenden Häuser mit der Bestandsadresse "Paul-Denis-Straße" hinweist, sollte aufgestellt werden.

Darüber hinaus sollte ein Hinweis „zum Dr.-Siegmund-Salfeld-Platz“ am Straßenschild „Paul-Denis-Straße“ an deren Einmündung von der „Fritz-Kohl-Straße“ angebracht werden.

Biografie Dr. Siegmund Salfeld

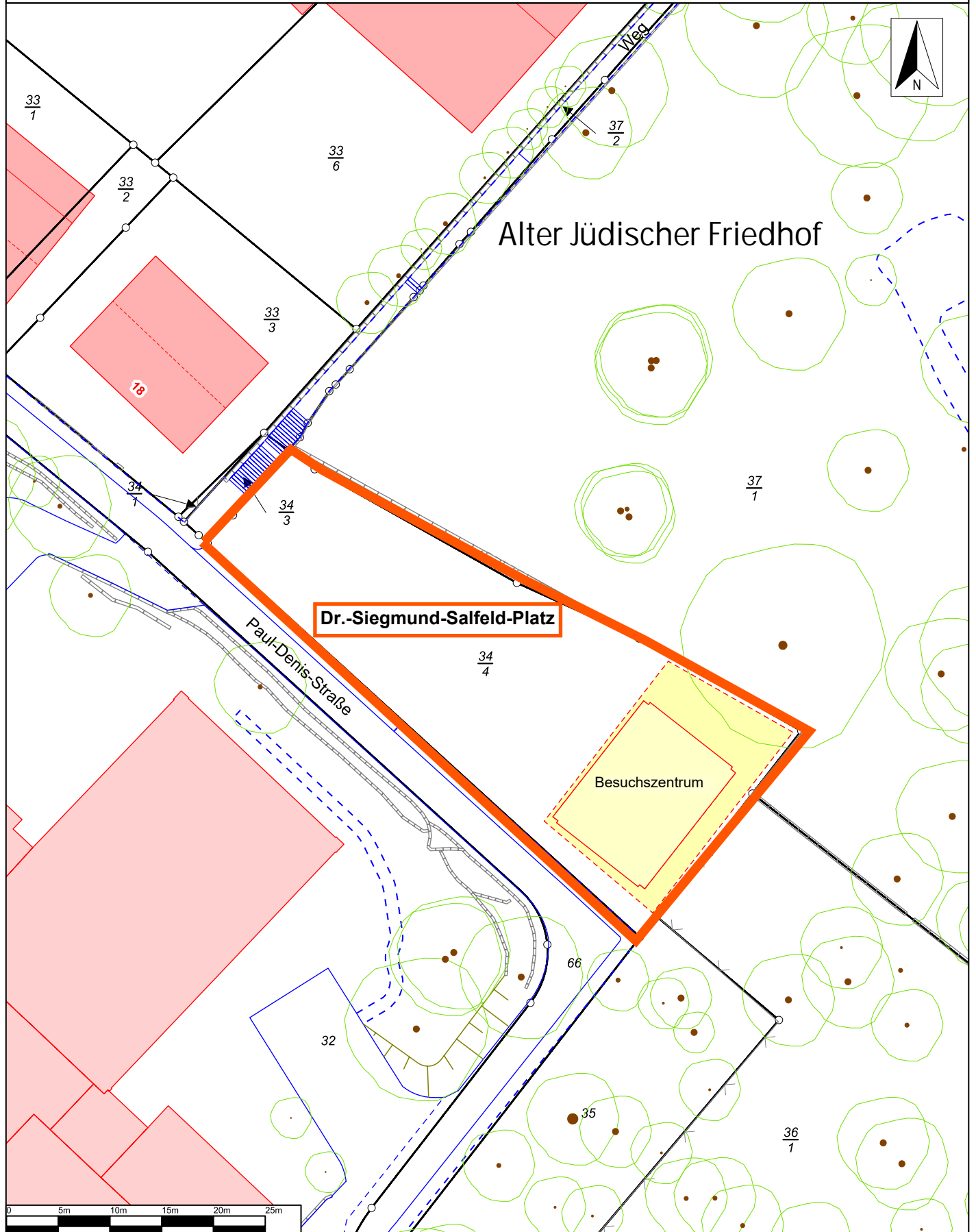
Siegmund Salfeld wurde am 24. März 1843 in Stadthagen geboren. Er war ein deutscher Rabbiner und einer der bedeutendsten jüdischen Historiker seiner Zeit.

Nach Studien in Berlin und Promotion wirkte er zunächst in Dessau und ab 1880 fast vierzig Jahre lang als Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Mainz. Parallel dazu forschte er intensiv zur Geschichte der Juden. Sein Hauptwerk „*Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches*“ gilt bis heute als zentrale Quelle zur jüdischen Geschichte. Für seine wissenschaftlichen Verdienste wurde er 1912 zum Professor ernannt und 1918 wurde er zudem mit dem Ritterkreuz Erster Klasse ausgezeichnet. Er war Begründer des Mainzer Denkmalfriedhofs. Salfeld starb am 1. Mai 1926 in Mainz.

Finanzierung



Lageplan zur Platzbenennung





Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0827/2026
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 06.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.05.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	27.05.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	02.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	02.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	09.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	10.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	10.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	16.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	20.08.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.09.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	02.09.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.09.2026	Ö

Betreff:
15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024

Mainz, 18.05.2026

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 01.06.2026

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024, zu beschließen.

Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Den in der 15. Satzungsänderung enthaltenen Änderungen der Straßenreinigungssatzung voranzustellen ist, dass das zugrundeliegende Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 mit großer Mehrheit erneut bestätigt wurde.

Durch Änderungsatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich – wie zuletzt mit Satzung vom 20. April 2022 – umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht insbesondere vor, dass alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in den Stadtteilen, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen und somit von den Anwohnern zu reinigen sind. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses, das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch die Stadtreinigung. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; somit also auch in den Stadtteilen, in denen in der Vergangenheit die sogenannte Anliegerreinigung praktiziert wurde.

Dieses Verfahren regelt damit eindeutig, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Zum anderen sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch die Stadtreinigung vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhalt des Satzungsentwurfes (unter 1.1) ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten und Gewerbegebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Finthen	F 87 Finthen-West „Rötherweg“	zunehmend Komplettaufnahme in Teil A, das Plangebiet ist bereits zum Teil in Teil A aufgenommen
Mainz-Gonsenheim	B 158 Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels „Saarstraße, Treppen und Rampen nördlich der Fußgängerbrücke zwischen Isaac-Fulda-Allee und Dr.-Maria-Hopf-Straße sowie der nördliche Bereich unter der Brücke“	Aufnahme in Teil A entsprechend den Satzungsregelungen soweit innerhalb der geschlossenen Ortslage
Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen „Clarissa-Kupferberg-Platz“ N 87 Neuer Quartiersplatz „Emausweg“ „Martin-Büsser-Straße“	weitere Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen gewidmet sind entsprechend der baulichen Entwicklung Aufnahme in Teil A analog den umliegenden Straßen und Streichung im Teil B Aufnahme in Teil A aufgrund Umbenennung der „Pfitznerstraße“
Mainz-Oberstadt	O 65 Neues Wohnen Rodelberg „Am Fort Hechtsheim“	Komplettaufnahme in Teil A

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs (unter 1.2 u. 1.3) die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung in dem als Anlage geführten Straßenverzeichnis Teil A auf Grundlage von punktuellen Widmungen, Einziehung von Widmungen (auch im Bereich der Rheinpromenade) sowie aufgrund von Straßenumbenennungen.

Darüber hinaus regelt der Satzungsentwurf die Erhöhung der Reinigungshäufigkeit in der Fußgängerzone des sanierten Einkaufszentrums „Hindemithstraße“. Die derzeitige einmalige Reinigung pro Woche gemäß Reinigungsklasse (Rkl) 51 entspricht nicht mehr dem typischen Verschmutzungsgrad und dem damit einhergehenden Säuberungsbedürfnis der besagten öffentlichen Verkehrsfläche. Vor dem rechtlichen Hintergrund, dass die Straßenreinigungshäufigkeit vom Satzungsgeber so zu wählen ist, dass es nur in extremen Ausnahmefällen einer Sonderreinigung bedarf sowie im Interesse eines sauberen Stadtbildes, wird eine Reinigung von zweimal in der Woche (Rkl 52) vorgeschlagen. Mithin wäre der vom Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg in seiner Sitzung am 23. Januar 2025 einstimmig beschlossene Antrag 0112/2025 umgesetzt.

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Altstadt	<p>„Am Winterhafen, von Dagobertstraße bis Victor-Hugo-Ufer“ Reinigungsklasse (Rkl) 11 (Reinigungshäufigkeit = 1 x pro Woche)</p> <p>„Am Winterhafen, von Dagobertstraße bis Stresemann-Ufer“ Rkl 14 (Reinigungshäufigkeit = 4 x pro Woche)</p> <p>„Birnbaumsgasse“</p> <p>„Stresemann-Ufer, nur von Am Winterhafen entlang Malakoff-Terrasse bis Ende Treppenanlage, oberer Bereich“</p>	<p>Präzisierung aufgrund der tatsächlichen Reinigungshäufigkeit und des Straßenverlaufs</p> <p>Streichung aus Teil A aufgrund Widmungseinziehung</p> <p>Neuregelung aufgrund der derzeitigen Widmungssituation</p>
Mainz-Finthen	<p>„Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße, jedoch ohne Fußweg entlang Haus-Nr. 11“ (Rkl 11)</p> <p>„Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße, jedoch nur Fußweg entlang Haus-Nr. 11“ (Rkl 61)</p>	Neuregelung aufgrund weiterer Widmungen, nunmehr komplett im Teil A
Mainz-Lerchenberg	„Hindemithstraße, jedoch nur Innenbereich des Einkaufszentrums einschließlich der Zugänge“	Erhöhung der Reinigungshäufigkeit entsprechend dem Verschmutzungsgrad von Rkl 51 auf Rkl 52

Mainz-Gonsenheim	„Isaac-Fulda-Allee, Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 1 und 3 und südliche Seite des Verbindungsweges entlang Rückseite Haus-Nr. 1 zur Koblenzer Straße sowie Verbindungsweg von Wendehammer bei Haus-Nr. 24 bis Koblenzer Straße und Stichweg entlang Haus-Nr. 6 und 8 bis Treppenanlage zur Fußgängerbrücke“	Neuregelung aufgrund weiterer Widmungen, nunmehr größtenteils im Teil A
Mainz-Hartenberg/ Münchfeld	„Binger Schlag, Bahnhofsvorfahrt West, einschließlich Ausfahrt sowie Treppenanlage und Verbindungsweg von Wallstraße und Verbindungsweg von Binger Straße jeweils bis Bahnhofszugang“	Neuregelung aufgrund weiterer Widmungen, nunmehr komplett im Teil A
Mainz-Neustadt	<p>„Adenauer-Ufer, nur Zufahrt zur Südmole Zollhafen (zwischen Am Zollhafen und Taunusstraße)“</p> <p>„Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt“</p> <p>„Inge-Reitz-Straße, von Rheinallee bis einschließlich Haus-Nr. 7, jedoch ohne westlichen Gehweg“</p> <p>„Pfitznerstraße“</p> <p>„Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77“</p>	<p>Neuregelung aufgrund der derzeitigen Widmungssituation</p> <p>Neuregelung aufgrund Widmung, nunmehr komplett im Teil A</p> <p>Neuregelung aufgrund weiterer Widmung, noch nicht alle Verkehrsflächen gewidmet</p> <p>Streichung aus Teil A aufgrund Umbenennung in „Martin-Büsser-Straße“, diese aufgenommen im Teil A</p> <p>Neuregelung aufgrund Widmung, nunmehr komplett im Teil A</p>

Änderungen im Teil B des Straßenverzeichnisses (Anliegerreinigung):

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Änderung
Mainz-Finthen	„Agnes-Miegel-Straße“ „Betty-Winterfeld-Straße“	Streichung aus Teil B aufgrund Umbenennung in „Betty-Winterfeld-Straße“ Aufnahme in Teil B aufgrund der vorgenannten Umbenennung
Mainz-Neustadt	„Emausweg“	Streichung aus Teil B wegen Übernahme in Teil A entsprechend der baulichen Entwicklung (N 87 Neuer Quartiersplatz)

Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 15. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

Alternativen

Keine

Finanzierung

Die durch die 15. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch die Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 15. Änderungssatzung

ENTWURF

**15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung)
vom 1. Januar 1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024,
vom September 2026**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475),

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763)

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62)

am 9. September 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Das

Straßenverzeichnis Teil A,

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024, **wird wie folgt geändert:**

1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl
Am Fort Hechtsheim, von in Höhe des Weges zu Am Rodelberg 15 und 19 bis zum Ende des Wendehammers	MzO	79395	11
Am Fort Hechtsheim, an der Ostseite des Wendehammers der Zugang zum Aufzug, die Treppenanlage und die Einmündung sowie Fußweg (im Bereich der Grünanlage) von der Straße Am Fort Hechtsheim zur Geschwister-Scholl-Straße	MzO	79395	61
Clarissa-Kupferberg-Platz, entlang Rückseite Am Zollhafen 3 - 5	MzN	79386	51
Emausweg	MzN	00457	11
Martin-Büsser-Straße	MzN	79411	61
Rötherweg, jedoch ohne Fußweg zur Uhlerbornstraße nördlich von Haus-Nr. 17 bzw. 28	Fi	79266	11
Rötherweg, jedoch nur Fußweg zur Uhlerbornstraße nördlich von Haus-Nr. 17 bzw. 28	Fi	79266	61
Saarstraße, Treppen und Rampen nördlich der Fußgängerbrücke zwischen Isaac-Fulda-Allee und Dr.-Maria-Hopf-Straße sowie der nördliche Bereich unter der Brücke	Go	01200	61

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl
Adenauer-Ufer, nur Zufahrt zur Südmole Zollhafen (zwischen Am Zollhafen und Taunusstraße)	MzN	00014	11
Am Winterhafen, von Dagobertstraße bis Victor-Hugo-Ufer	MzA	00196	11
Am Winterhafen, von Dagobertstraße bis Stresemann-Ufer	MzA	00196	14

Binger Schlag, Bahnhofsvorfahrt West, einschließlich Ausfahrt sowie Treppenanlage und Verbindungsweg von Wallstraße und Verbindungsweg von Binger Straße jeweils bis Bahnhofszugang	MzH	01464	31
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt	MzN	79387	51
Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße, jedoch ohne Fußweg entlang Haus-Nr. 11	Fi	79264	11
Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße, jedoch nur Fußweg entlang Haus-Nr. 11	Fi	79264	61
Hindemithstraße, jedoch nur Innenbereich des Einkaufszentrums einschließlich der Zugänge	Le	00663	52
Inge-Reitz-Straße, von Rheinallee bis einschließlich Haus-Nr. 7, jedoch ohne westlichen Gehweg	MzN	79384	41
Isaac-Fulda-Allee, Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 1 und 3 und südliche Seite des Verbindungsweges entlang Rückseite Haus-Nr. 1 zur Koblenzer Straße sowie Verbindungsweg von Wendehammer bei Haus-Nr. 24 bis Koblenzer Straße und Stichweg entlang Haus-Nr. 6 und 8 bis Treppenanlage zur Fußgängerbrücke	Go	00747	61
Stresemann-Ufer, nur von Am Winterhafen entlang Malakoff-Terrasse bis Ende Treppenanlage, oberer Bereich	MzA	01291	14
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl
Birnbaumsgasse	MzA	00335	13
Pfitznerstraße	MzN	05620	61

2. Das

Straßenverzeichnis Teil B,

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2024, **wird wie folgt geändert:**

2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
Betty-Winterfeld-Straße	Fi	79409

2.2 Die folgenden Straßen werden im Teil B des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
Agnes-Miegel-Straße	Fi	05942
Emausweg	MzN	05166

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Mainz, September 2026
Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0879/2026
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 18.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.05.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	28.05.2026	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	02.06.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	03.06.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	09.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	09.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	10.06.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	11.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

Betreff:
Bewerbung für das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt" mit den drei Regionalfenstern Mombach, Nördliche Neustadt/Hartenberg und Lerchenberg

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.05.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, 26.05.2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, für die drei Regionalfenster Mombach, Nördliche Neustadt/Hartenberg und Lerchenberg eine Bewerbung für das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ zu erstellen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 04.02.2026 hat der Stadtrat dem Antrag der Verwaltung auf Wiederaufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ (1897/2026) zugestimmt.

Im Anschluss hat die Verwaltung gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) ein Interessensbekundungsschreiben eingereicht und damit den ersten Verfahrensschritt zur Neuaufnahme in das Förderprogramm eingeleitet. Im nächsten Schritt ist die Erarbeitung eines Grobkonzepts zur Vorbereitung der Bewerbung erforderlich.

Zur Vorbereitung wurden im Oktober 2025 unter Beteiligung der zuständigen Ämter und unter Berücksichtigung der Daten aus der Sozialraumanalyse 2023 bereits erste Einschätzungen bzgl. potenzieller Fördergebiete generiert.

Auf Grundlage der vorliegenden Sozialdaten sowie des ermittelten städtebaulichen Entwicklungsbedarfs konnten die Gebiete Hartenberg-Münchfeld/Neustadt, Mombach, Lerchenberg, Marienborn und Finthen als räumliche Handlungsschwerpunkte identifiziert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die endgültige Abgrenzung der Fördergebiete nicht zwingend an bestehende Stadtteilgrenzen gebunden ist.

Im weiteren Abstimmungs- und Prüfungsprozess mit den betroffenen Ämtern wurden vornehmlich in den Stadtteilen Hartenberg-Münchfeld/Neustadt (insbesondere Hartenberg und nördliche Neustadt aufgrund des Lebenslagenindex), Mombach und Lerchenberg weitreichende Potenziale für eine städtebaulichen Entwicklung festgestellt. Für den Stadtteil Finthen sieht die Verwaltung nicht ausreichend städtebauliche Entwicklungspotenziale, die eine Aufnahme in das Förderprogramm rechtfertigen. Auch Marienborn kann aufgrund unzureichender Potenzialflächen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine Bewerbung mit den Stadtteilen/Bezirken Nördliche Neustadt/Hartenberg, Mombach und Lerchenberg fristgerecht bis zum 27.11.2026 einzureichen.

Für das 1. Regionalfenster ist ein Förderbeginn voraussichtlich im Jahr 2027 vorgesehen (Förderlaufzeit: vier Jahre). Der Beginn der Förderperioden für die Regionalfenster 2 und 3 wird voraussichtlich im Jahr 2028 liegen (jeweils Förderlaufzeit: vier Jahre). Der Förderbeginn ist vom Abschluss der bestehenden Regionalfenster (Abschluss Mombach voraussichtlich 2026, Abschluss Neustadt und Lerchenberg voraussichtlich 2027) abhängig.

Lösung

Die Verwaltung bewirbt sich mit einem Grobkonzept für die Aufnahme in das Bund-Länder Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ mit den Stadtteilen/Bezirken Nördliche Neustadt/Hartenberg, Mombach und Lerchenberg vor.

Alternativen

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Bewerbung für das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ für die Stadtteile/Bezirke Hartenberg/Nördliche Neustadt, Mombach und Lerchenberg nicht zu, womit eine Neuaufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm für 2027 nicht mehr möglich ist.

Finanzierung

Grundsätzlich gilt für das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“: Für die förderfähigen Investitionskosten (Herstellungskosten/Baukosten) sowie laufenden Kosten im Rahmen des Quartiermanagements (Personalkosten, Sachmittel und Mittel für Öffentlichkeitsarbeit) ist eine maximal 90-prozentige Zuwendung nach Aufnahme in das Förderprogramm und nach Zustimmung des Fördergebers zu den einzelnen Kosten möglich. Der verbleibende Eigenanteil von mindestens zehn Prozent, die nicht förderfähigen sowie die Förderobergrenzen übersteigenden Kosten sind im städtischen Haushalt nachzuweisen.

Die laufenden Kosten für das bereits bestehende Quartiermanagement werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2027 ff. berücksichtigt. Dieser steht jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ADD.

Die Entscheidung über konkrete Investitionsmaßnahmen steht noch aus, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kosten diesbezüglich beziffert werden können.



Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 20.01.2026

Punkt 9 Einwohnerfragestunde

Herr Pinkert regt an, im Zuge der Bauarbeiten und der Sperrung des Fußgängerweges am SWR diesen zu verbreitern, um die bisherige Engstelle zur Kreuzung hin zu beseitigen.

Aufgrund der vorhandenen Grundstückssituation ist eine Verbreiterung des Gehweges an dieser Stelle leider nicht möglich.

Herr Drechsler regt hinsichtlich Straßenschäden und Lärmemissionen in der Mombacher Straße an, auf dem Abschnitt ehemalige Hochstraße bis mindestens Goetheunterführung Tempo 30 auszuweisen. Die aktuelle Belastung für die Anwohnenden sei erheblich. Zudem fragt er, ob der Ortsbeirat Informationen zum Rückbau der Hochstraße habe. Die Vorsitzende antwortet, dass der Ortsbeirat keine weitergehenden Informationen habe und dass ein Beginn des Rückbaus vermutlich von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängen würde.

Die Verwaltung begrüßt die Anregung einer Temporeduzierung, da Tempo 30 nachweislich zu einer besseren Verkehrssicherheit und Lebensqualität in den Städten beiträgt. Aus diesem Grund ist die Stadt Mainz auch in die kommunale Initiative „Lebenswerte Städte“ beigetreten, um sich für eine größere Entscheidungsbefugnis der Kommunen einzusetzen bei der Einführung von Tempo 30. Leider wurde das nur bei der letzten StVO-Novellierung berücksichtigt.


Eine Einführung von Tempo 30 in der Mombacher Straße zwischen Goetheunterführung und der Hochbrücke ist rechtlich nicht möglich, da die Voraussetzungen hierfür weder aus Lärmschutz- noch aus Sicherheitsgründen gegeben sind.

Der betroffene Abschnitt ist im gesamtstädtischen Kontext kein Lärmhotspot und gehört daher nicht zu den Maßnahmenbereichen der Lärmaktionsplanung. Nach dem Flächennutzungsplan befinden sich auf der nordwestlichen Straßenseite überwiegend Gewerbeflächen und auf der südöstlichen Seite Misch- und Gewerbegebiete mit nur geringem Anteil an Wohnnutzung. Die gemessenen Beurteilungspegel liegen tagsüber unter 70 dB(A) und nachts unter 60 dB(A). Damit sind die lärmfachlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht erfüllt.

Die Verwaltung hat auch geprüft, ob eine Anordnung aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich ist. Die Mombacher Straße weist jedoch keine erheblichen Straßenschäden auf, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen würden. Die vorhandenen Unebenheiten sind überwiegend auf Wurzeleinwirkungen und Asphaltverrückungen zurückzuführen, deren Ausprägung nicht sicherheitsrelevant ist.

Erst bei Schlaglöchern mit einer Tiefe von etwa 18 cm wäre dies der Fall. Eine Auswertung des Unfallgeschehens ergab lediglich einen Unfall aus dem Jahr 2020, der auf Straßenschäden zurückzuführen war, allerdings außerhalb des beschriebenen Abschnitts.

Mainz, *M*. Mai 2026



Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Hartenberg/Münchfeld
Frau Ortsvorsteherin Sauer

- über 10-Hauptamt -



Beigeordneter
Ludwig Holle
Dezernat für Bauen,
Denkmalpflege und historisches
Erbe

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechperson
Herr Obermahr
Tel 06131/12-3012
Fax 06131/12-3056
florian.obermahr@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 13.05.2026

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 10.03.2026

hier: TOP 12: Einwohnerfragestunde

Aktenzeichen: 2 66 11 16 2

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Sauer,

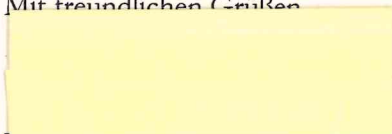
in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 10.03.2026 fragte Herr Drechsler nach einem Zeitplan für den Bau der Gedenkstätte an der Deportationsrampe und nach welchen Kriterien die Baumaßnahmen stattfinden.

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Fertigstellung des Gedenkortes bis Ende des Jahres 2026 vorgesehen. Dieser Zeitrahmen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die noch durchzuführenden Vergabeverfahren ordnungsgemäß und ohne Verzögerungen abgeschlossen werden können.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Ausschreibungen den geltenden vergaberechtlichen Anforderungen entsprechen und rechtssicher durchgeführt werden. Hinsichtlich der Kriterien für die Durchführung der Baumaßnahme ist festzuhalten, dass die Vergabe der Bauleistungen sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Grundlage bilden dabei insbesondere die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben.

Zugleich wird den besonderen Anforderungen an einen Gedenkort Rechnung getragen. Dies umfasst eine qualitativ hochwertige bauliche Umsetzung, die sowohl dem historischen Kontext als auch dem gestalterischen Anspruch des Projekts gerecht wird. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe transparent und diskriminierungsfrei im Einklang mit den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze bilden die maßgebliche Grundlage für die weitere Umsetzung des Projekts.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Holle